Nr. 13.

Entwurf eines Gesetzes,

betreffend

die Haftung der Brand-Entschädigungsgelder für die Ansprüche der Inhaber von Privilegien und Hypotheken im Bezirk des ehemaligen Appellations-Gerichtshofes zu Köln.

Wir Wilhelm von Gottes Gnaden König von Preußen ꝛc.

verordnen unter Zustimmung der beiden Häuser des Landtages der Monarchie für den Bezirk des ehemaligen Appellations-Gerichtshofes zu Köln, was folgt:

§. 1.

Die auf einem Gebäude zur Zeit eines Brandes desselben ruhenden Privilegien und Hypotheken erstrecken sich auf die Entschädigungsgelder, welche dem Eigenthümer in Folge der Versicherung gegen Feuersgefahr wegen der Beschädigung des Gebäudes oder der als unbeweglich geltenden Zubehörungen des letzteren zustehen.

Die Uebertragung oder Verpfändung der Entschädigungsforderung ist den Inhabern der bezeichneten Privilegien und Hypotheken gegenüber ohne Wirkung.

Die Eintragung dieser Privilegien und Hypotheken kann auch noch nach dem Brande mit Wirkung auf die Entschädigungsgelder erfolgen, sofern nicht die Bestimmungen dieses Gesetzes entgegenstehen. (§. 5 Abs. 2.)

§. 2.

Die Inhaber der Privilegien und Hypotheken können jederzeit dem Versicherer von dem Bestehen ihrer Vorrechte Anzeige machen. Die Anzeige ist durch Gerichtsvollzieher zuzustellen und muß den Namen, Stand und Wohnort des Anzeigenden und des Versicherten sowie die Bezeichnung des versicherten Gebäudes enthalten.

§. 3.

Durch die Zustellung der Anzeige wird der Versicherer verpflichtet, den Gläubiger mittels eingeschriebenen Briefes ohne Verzug zu benachrichtigen:

1. wenn die Versicherung nicht erneuert oder die Versicherungssumme herabgesetzt ist, oder wenn eine Thatsache zu seiner Kenntniß gelangt, auf deren Grund er den Versicherungsvertrag aufheben oder die Auszahlung der Versicherungsgelder verweigern will;

2. wenn ein die Verpflichtung des Versicherers betreffender Rechtsstreit erhoben wird;

3. wenn ein Brandschaden eintritt. In diesem Falle muß die Benachrichtigung spätestens am dritten Tage, nachdem der Brand dem Versicherer bekannt geworden, geschehen. Sofern die Feststellung des Schadens nicht sofort erfolgen muß, ist der angemeldete Gläubiger von dem zu diesem Zwecke anberaumten Termine rechtzeitig in Kenntniß zu setzen.

Im Falle der Nichtbeachtung der vorstehenden Vorschriften hat der Versicherer den dadurch dem nicht benachrichtigten Gläubiger entstandenen Schaden zu ersetzen.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

§. 4.

Die privilegirten und Hypothekengläubiger sind berechtigt, den Verhandlungen wegen Feststellung des Schadens beizuwohnen.

§. 5.

Vor Ablauf von vier Wochen nach dem Brande dürfen die Entschädigungsgelder nicht ausbezahlt werden.

Innerhalb dieser Frist hat jeder privilegirte oder Hypothekengläubiger, welcher Anspruch auf dieselben machen will, sich bei Vermeidung des Ausschlusses bei dem Versicherer anzumelden. Die Anmeldung muß durch Gerichtsvollzieher zugestellt werden und außer demjenigen, was in §. 2 vorgeschrieben ist, auch die Angabe des Titels oder Rechtsgrundes, auf welchem das Privileg oder die Hypothek beruht, sowie den ungefähren Betrag der Forderung und den Namen, Stand und Wohnort desjenigen, gegen welchen die Eintragung lautet, oder die gesetzlich von der Eintragung unabhängige Hypothek begründet ist, enthalten.

§. 6.

Wenn die angemeldeten Gläubiger und der Versicherte innerhalb zweier Wochen nach Ablauf der in §. 5 bestimmten Frist sich über die Auszahlung der Entschädigungsgelder nicht einigen, so hat der Versicherer dieselben, sofern sie festgestellt sind, ohne vorheriges Zahlungsanerbieten zu hinterlegen und der Hinterlegungsstelle zugleich die erfolgten Anmeldungen nebst einem Verzeichniß derselben zu übersenden.

§. 7.

Die Vertheilung der hinterlegten Gelder erfolgt unter die angemeldeten Gläubiger. Auf das Verfahren finden die Vorschriften, betreffend das Rang-Ordnungsverfahren bei Vertheilung von Immobiliar-Kaufpreisen aus freiwilligen Verkäufen mit folgenden Maßgaben entsprechende Anwendung:

1. Zum Antrag auf Einleitung des Verfahrens ist auch der Versicherte berechtigt.

2. Der Antrag muß die Angabe des Betrages der hinterlegten Gelder und der davon zu vergütenden Zinsen sowie ein Verzeichniß der erfolgten Anmeldungen enthalten. Die hierzu erforderlichen Mittheilungen hat die Hinterlegungsstelle jedem angemeldeten Gläubiger sowie dem Versicherten auf Ersuchen zu machen.

3. Die Aufforderung zum Produziren ist nur an die angemeldeten Gläubiger zu richten. Mit derselben ist eine Anzeige über den Betrag der hinterlegten Gelder und der davon zu vergütenden Zinsen sowie das Verzeichniß der Anmeldungen zuzustellen.

4. Der Hypothekenauszug hat sich nur auf die angemeldeten Gläubiger zu erstrecken.

5. Die nützlich locirten Gläubiger werden auf die Hinterlegungsstelle angewiesen.

6. Eine Löschung von Hypotheken ist nur insoweit, als die Gläubiger nützlich locirt sind, gegen Quittung anzuordnen. Die nicht angemeldeten sowie die nicht nützlich locirten Gläubiger behalten ihre Hypothek an dem Grundstück und ihren Rang.

§. 8.

Ist vor Eintritt der Brandbeschädigung die Beschlagnahme des Grundstücks, auf welchem sich das Gebäude befindet, im Wege des Subhastationsverfahrens verfügt, so kommt das Verfahren dieses Gesetzes nicht zur Anwendung. Die Inhaber von Privilegien oder Hypotheken machen ihre Rechte auf die Entschädigungsgelder in Gemäßheit des §. 17 des Gesetzes vom 4. März 1879,

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

betreffend die Zwangsvollstreckung in das unbewegliche Vermögen geltend und die Gelder werden alsdann zugleich mit dem Kaufpreise unter sämmtliche privilegirte und Hypothekengläubiger nach ihrem gesetzlichen Range vertheilt.

Dasselbe gilt in den Fällen, in welchen nach Eintritt der Brandbeschädigung die Beschlagnahme des Grundstücks verfügt wird, sofern innerhalb der im §. 5 bestimmten Frist keine Anmeldungen stattgefunden haben. Sind aber Anmeldungen in der Frist erfolgt, so hat das besondere Verfahren dieses Gesetzes in Betreff der Entschädigungsgelder Fortgang.

§. 9.

Die Bestimmungen des Versicherungsvertrags über die Verwendung der Entschädigungsgelder zur Wiederherstellung des versicherten Gebäudes werden von diesem Gesetze nicht berührt.

Soll von diesen Bestimmungen Gebrauch gemacht werden, so hat der Versicherte hiervon die angemeldeten Gläubiger ohne Verzug durch eingeschriebene Briefe zu benachrichtigen.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben 2c.

Motive.

Während in denjenigen Landestheilen Preußens, in welchen das Gesetz über den Eigenthumserwerb und die dingliche Belastung der Grundstücke vom 5. Mai 1872 (G.-S. S. 433) Geltung hat, nach §. 30 dieses Gesetzes für eingetragene Kapitalien auch die dem Eigenthümer zufallenden Versicherungsgelder für Früchte, bewegliches Zubehör und abgebrannte oder durch Brand beschädigte Gebäude haften, fehlt es im Gebiete des rheinischen Rechts an einer gleichen Bestimmung. Hier steht daher wegen der mobilaren Natur der Brand-Entschädigungsgelder (Art. 529 code civil) den mit einer Hypothek oder einem Privilegium an einem Gebäude versehenen Gläubigern ein Vorzugsrecht an den Brand-Entschädigungsgeldern vor den Chirographargläubigern nicht zu. Um diesen für den Realkredit unzuträglichen Zustand zu beseitigen, sind die Feuer-Versicherungsgesellschaften bestrebt gewesen, Bestimmungen in die Versicherungs-Bedingungen aufzunehmen, welche den Schutz der Hypothekargläubiger des versicherten Schuldners bezwecken. Insbesondere findet sich im §. 10 der Versicherungs-Bedingungen der den Verband der deutschen Privat-Feuer-Versicherungsgesellschaften bildenden Gesellschaften durchweg die Bestimmung, daß die Brandentschädigung für versicherte Gebäude beim Vorhandensein von Hypothekschulden oder anderen Realverpflichtungen nur behufs der Wiederherstellung des Gebäudes und nachdem letztere gesichert worden, bezahlt werde, es müßten denn die sämmtlichen Hypothek- resp. Realgläubiger in die unbedingte Auszahlung willigen oder selbst zur Empfangnahme berechtigt sein. Allein nach rheinischem Recht erscheint es zweifelhaft, ob eine solche Vertragsbestimmung zu Gunsten künftiger Hypothekargläubiger auf Grund der Konstruktion eines negotiorum gestio des Versicherers oder unter der Auffassung einer vermöge des Art. 1121 code civil gültigen Stipulation des Versicherungsnehmers zum Vortheile eines Dritten für rechtsverbindlich zu erachten ist, und neuerdings ergangene

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Entscheidungen des Ober-Landesgerichts zu Köln vom 7. Juli 1880 und des Reichsgerichts vom 11. Juli 1881 (Zeitschrift für das Notariat 26 S. 8 und 282) haben die Frage, ob durch jene Bestimmung der Versicherungs-Bedingungen ein drittes rechtliches Verhältniß zwischen dem Versicherer und dem Hypothekargläubiger hergestellt werde, verneint. In Folge dessen hat sich in den betheiligten Kreisen eine gewisse Beunruhigung bemerkbar gemacht, die es angezeigt erscheinen läßt, im Wege der Gesetzgebung dem Realkredit der Gebäudebesitzer im Gebiete des rheinischen Rechts denselben Schutz, wie in den übrigen Rechtsgebieten Preußens zu Theil werden zu lassen.

In Frankreich wurde die Frage der Sicherstellung der Hypothekargläubiger im Falle eines Brandes des verhypothecirten Gebäudes bereits im Jahre 1850 bei der Reform des Hypothekenwesens ins Auge gefaßt. Die Vorschläge gelangten jedoch nicht in ihrem ganzen Umfange zur Durchführung und die Reform beschränkte sich auf das Gesetz über die Transskription vom 23. März 1855. Für Belgien bestimmt das Gesetz über das Hypothekenrecht vom 16. Dezember 1851 im Art. 10, daß die Entschädigung der Versicherten bei Brandschäden den privilegirten und Hypothekargläubigern nach dem einem Jeden zustehenden Range zukomme, sofern das Geld nicht von dem Versicherer zur Wiederherstellung verwendet werde. Dies ist sogar auf die Geldsummen ausgedehnt, welche bei sonstigen Beschädigungen von Grundstücken als Ersatz geschuldet werden.

In Elsaß-Lothringen, dessen Hypothekenrecht und sonstige Verhältnisse für den Bezirk des rheinischen Rechts die nächsten Vergleichungspunkte bieten, ist das Gesetz betreffend die Haftung der Brand-Versicherungsgelder für die Ansprüche bevorrechteter Gläubiger vom 4. Juli 1881 (Ges.-Bl. für Elsaß-Lothringen S. 91) erlassen. Diesem Gesetze hat sich der vorliegende Entwurf in seinen wesentlichen Bestimmungen angeschlossen.

Die Reichs-Gesetzgebung steht den Bestimmungen des Entwurfs nicht entgegen. Denn nach §. 39 Abs. 2 der Deutschen Konkursordnung wird der Umfang der Immobilarmasse sowie der Umfang und die Rangordnung der aus derselben zu berichtigenden Ansprüche durch die Reichsgesetze und die Landesgesetze bestimmt, so daß es also der Landes-Gesetzgebung unbenommen ist, Vermögensobjekte beweglicher Natur als zur Immobilarmasse gehörig zu erklären, aus welcher die Hypothekargläubiger als solche zu befriedigen sind.

Der Entwurf beschränkt sich indessen im §. 1 Abs. 1 auf die Bestimmung, daß die Versicherungsgelder wie das Immobile den Hypothekargläubigern haften, daß die Hypothek sich auf diese Gelder mit erstreckt. Von einer Bestimmung, daß die Entschädigungsgelder überhaupt nicht mehr zum beweglichen Vermögen gehören, sondern unbeweglicher Natur sein sollen, oder daß die Entschädigung an und für sich an die Stelle des zerstörten Theils der Liegenschaft trete, ist Abstand genommen, weil sich die Tragweite dieses Satzes und die Einwirkung desselben auf andere Rechtsmaterien nicht genügend übersehen läßt.

Die Vorschriften des Entwurfs beschränken sich nicht auf die Konventional-Hypotheken, zu deren Bestellung es eines Notarialakts bedarf, beziehen sich vielmehr auch auf die gerichtlichen Hypotheken und die stillschweigenden Hypotheken (der Ehefrauen). Die beiden letzteren Hypotheken in der hier in Rede stehenden Beziehung für wirkungslos zu erklären, liegt kein Grund vor. Was insbesondere die gerichtlichen Hypotheken anbelangt, so erscheint es um so weniger angezeigt, dieselben ungünstiger zu behandeln wie die Konventional-Hypotheken, als jene Hypotheken für den Immobilarkredit förderlich sind, da sie in vielen Fällen die Vollstreckung durch Subhastation vermeidlich machen. — Die sogenannten privilegirten Gläubiger des rheinischen Rechts stehen den Hypothekargläubigern gleich; die Bezeichnung „privilegirte Gläubiger" ist im Entwurf beibehalten,

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

da der Ausdruck Vorzugsrecht des nahe liegenden Mißverständnisses wegen vermieden werden mußte.

Zur Vermeidung von Weiterungen und Kosten hat der Entwurf in Uebereinstimmung mit dem für Elsaß-Lothringen erlassenen Gesetze vom 4. Juli 1881 die den Hypothekargläubigern zu gewährende Berechtigung auf diejenigen beschränkt, welche sich förmlich dem Versicherer als solche erkennbar gemacht haben. Unter dieser Voraussetzung sollen dem Versicherer ihnen gegenüber Verpflichtungen auferlegt werden. Der Versicherer soll sie in den Fällen, wo ihre Rechte gefährdet erscheinen, hiervon benachrichtigen, damit sie rechtzeitig auf Sicherstellung ihrer Forderungen Bedacht nehmen können. Der Versicherer soll sie ferner von einem eingetretenen Brandschaden alsbald in Kenntniß setzen, damit sie ihre Ansprüche auf die Versicherungsgelder erheben und eventuell in den Kreis derjenigen treten, welchen die Gelder nach ihrem Range zugewiesen werden. Um dies zu ermöglichen, sollen die Versicherungsgelder innerhalb einer bestimmten Zeitfrist nach dem Brande (vor Ablauf von vier Wochen) nicht ausgezahlt, und wenn bis dahin Anmeldungen erfolgt sind, eine gütliche Einigung aber nicht zu erzielen ist, zum Zweck der gerichtlichen Vertheilung hinterlegt werden.

In diesem System hat der Entwurf folgende Abweichung von dem für Elsaß-Lothringen erlassenen Gesetze vom 4. Juli 1881 für zweckmäßig erachtet. Nach dem erwähnten Gesetze soll nur eine einmalige Anmeldung des Hypothekargläubigers bei dem Versicherer geschehen und diese zugleich die Anmeldung zu dem Vertheilungsverfahren darstellen. Diese einmalige Anmeldung wird um ein Recht auf die fraglichen Benachrichtigungen zu erlangen, regelmäßig bei der Begründung der Hypothek erfolgen. Im Laufe der Zeit erledigen sich aber manche Hypotheken; auch werden viele Hypothekargläubiger nach dem Brande an der Vertheilung der Versicherungsgelder kein Interesse haben, so daß eine Ausdehnung des Verfahrens auf alle jemals angemeldete Gläubiger zwecklos erscheint. Der Entwurf statuirt daher eine Anmeldung, welche, wie nach dem Gesetze für Elsaß-Lothringen zu jeder Zeit gemacht werden kann und die Verpflichtung des Versicherers zu den Benachrichtigungen zur Folge haben soll (Anzeige) und weiter eine Anmeldung, welche die Geltendmachung des Anspruchs auf die Versicherungsgelder nach dem Brande darstellt (Anmeldung).

Durch das Vorgetragene dürften die §§. 1 bis 5 des Entwurfs ihre Rechtfertigung finden, zu welchen im Einzelnen noch Folgendes bemerkt wird:

Im

§. 1

soll durch die Vorschrift des Absatz 2 außer Zweifel gestellt werden, daß auch die dem Brande vorhergehende Uebertragung oder Verpfändung der Entschädigungsforderung den privilegirten und Hypothekargläubigern nicht entgegen gehalten werden kann.

Der Absatz 3 soll dem Mißverständniß begegnen, als ob die rechtlich begründeten Hypotheken nach dem Brande nicht mehr mit Wirksamkeit auf die Brand-Versicherungsgelder in das Hypothekenbuch eingetragen werden könnten. Die gültige Eintragung auf das Grundstück erstreckt sich, auch wenn sie nach dem Brande geschieht, auf die Entschädigungsgelder zu Gunsten des Hypothekargläubigers. Es darf jedoch die Frist nicht abgelaufen sein, durch welche gemäß §. 5 präklusivisch festgestellt wird, wer als Hypothekargläubiger auf die Versicherungsgelder Anspruch hat.

Im

§. 2

wird für den Inhalt der Anzeige nur das zum Zweck der Erfüllung der im §. 3 gegebenen Vorschriften Nöthige verlangt. Anders verhält es sich bei der Anmeldung gemäß §. 5.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Die im

§. 3

dem Versicherer auferlegten Verpflichtungen entsprechen im Wesentlichen den schon jetzt in den meisten Versicherungsverträgen von den Versicherern gegebenen Zusagen. Der Grund, welcher die Gesetzgebung zu diesen Auflagen bestimmen kann, liegt in ihrem Interesse an der Förderung des Realkredits. Die Erfüllung der Verpflichtungen setzt die Gläubiger in die Lage, sich rechtzeitig gegen Verlust zu sichern.

Während nach §. 3 Nr. 1 des Elsaß-Lothringischen Gesetzes vom 4. Juli 1881 der Versicherer den angemeldeten Gläubiger „von jeder Thatsache, welche die Auflösung der Versicherung zur Folge hat" benachrichtigen soll, verlangt der Entwurf nur, daß der angezeigte Gläubiger von denjenigen Thatsachen, „auf deren Grund der Versicherer den Versicherungsvertrag aufheben oder die Auszahlung der Versicherungsgelder verweigern will", benachrichtigt werde. Hierbei ist die Erwägung maßgebend gewesen, daß in den Versicherungspolicen häufig Auflösungsgründe stipulirt sind, von denen der Versicherer unter Umständen keinen Gebrauch zu machen vorzieht, daß aber in einem solchen Falle der Gläubiger kein Interesse daran hat, Kenntniß von dem Eintritt der Thatsache zu erhalten.

Die Bestimmung in

§. 4

welche sich an Nr. 3 des §. 3 anschließt, ist eine Konsequenz der in dem Entwurf den Hypothekargläubigern zugedachten besonderen Berechtigung. Um ihr Interesse wahren zu können, sollen sie von dem zur Feststellung des Schadens anberaumten Termine benachrichtigt werden und den Verhandlungen darüber beizuwohnen berechtigt sein. Inwieweit sie wegen einer Benachtheiligung hierbei Klage zu erheben oder an einem über den Schaden entstehenden Rechtsstreit Theil zu nehmen berechtigt sind, richtet sich nach allgemeinen Grundsätzen und Prozeßregeln.

§. 5.

Ein Anspruch auf die Entschädigungsgelder ist nur denjenigen Hypothekargläubigern zugestanden, welche denselben förmlich erheben. Dies soll binnen einer Präklusivfrist von vier Wochen geschehen. Binnen dieser Frist sind auch die stillschweigenden Hypotheken anzumelden, widrigenfalls sie bei der Vertheilung der Entschädigungsgelder keine Berücksichtigung finden, während sie auf dem Grundstücke uneingetragen fortbestehen.

Die im §. 5 vorgesehene Anmeldung muß, da es sich hierbei um die Geltendmachung des Anspruchs handelt, außer dem Inhalt der gemäß §. 2 zu erstattenden Anzeige, eine näher Bezeichnung der Hypothek und die zum Nachweis derselben erforderlichen Angaben enthalten. Bezüglich der Privilegien und Hypotheken, zu deren Gültigkeit die Eintragung im Hypothekenbuche erforderlich ist, bedarf es deshalb der Angabe der Person, gegen welche die Eintragung lautet, da nach rheinischem Recht die Hypotheken auf die Namen der Besitzer, nicht unmittelbar auf die Grundstücke eingetragen werden. Bei den stillschweigenden Hypotheken (der Ehefrauen) muß statt dessen die Person des Besitzers oder Vorbesitzers angegeben werden, gegen welche die Hypothek entstanden ist.

§§. 6 und 7.

Steht nach Ablauf der im §. 5 bestimmten Präklusivfrist fest, welche Gläubiger auf die Entschädigungsgelder Anspruch erheben, so bleibt es denselben und dem Versicherten überlassen, eine gütliche Einigung über die Erhebung jener Gelder zu treffen. Zu diesem Zweck ist eine Frist

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

von zwei Wochen offen gelassen. Nach Ablauf dieser Frist soll der Versicherer beim Mangel einer gütlichen Einigung hinterlegen, ohne daß ein vorheriges Zahlungsanerbieten stattfindet.

Die Vertheilung der Entschädigungsgelder unter die angemeldeten Gläubiger soll in dem Rang-Ordnungsverfahren des code de procédure civile mit den durch §. 25 des Gesetzes vom 4. März 1879, betreffend die Zwangsvollstreckung in das unbewegliche Vermögen eingeführten Modifikationen erfolgen. Da die Entschädigungsgelder ebenso wie das Immobile den privilegirten und Hypothekengläubigern haften sollen, erschien es als eine Forderung der Konsequenz, auch die Vertheilung jener Gelder im Wege des Immobiliar-Vertheilungsverfahrens anzuordnen. Wenn der Entwurf hierbei die Vorschriften, betreffend das Rang-Ordnungsverfahren bei Vertheilung von Immobiliar-Kaufpreisen aus freiwilligen Verkäufen ins Auge gefaßt hat, so ist dies geschehen, um die Bestimmung des Art. 775 des code de procédure civile, wonach bei einer Konkurrenz von nicht mehr als drei Hypothekargläubigern der Weg der gewöhnlichen Klage einzuschlagen ist anwendbar zu machen.

Zur Beseitigung der aus der Fassung des Art. 750 des code de procédure civile sich ergebenden Kontroverse ist im §. 7 unter Nr. 1 bestimmt, daß zu dem Antrage auf Einleitung des Rang-Ordnungsverfahrens auch der Versicherte berechtigt sei.

Die unter Nr. 2 bis 5 daselbst vorgeschriebenen Modifikationen, welche das Verfahren erleiden soll, finden ihre Begründung darin, daß die zu vertheilenden Gelder hinterlegt sind und daß auf dieselben nur die angemeldeten Gläubiger Anspruch haben.

Die Bestimmung unter Nr. 6 rechtfertigt sich dadurch, daß nur die Brandentschädigung vertheilt wird und die dabei nicht zur Anweisung gelangenden Hypotheken auf dem Grund und Boden bestehen bleiben, so daß dieselben nicht gelöscht werden können.

§. 8.

Die Bestimmung dieses Paragraphen soll verhindern, daß wenn ein gewöhnliches Kollokationsverfahren, bei welchem alle Hypothekargläubiger betheiligt sind, über den Erlös aus der Subhastation eines Gebäudes eingeleitet wird, zwischen diesem Verfahren und einem besonderen Vertheilungsverfahren über Versicherungsgelder desselben Gebäudes Konflikte entstehen. Wenn ein Grundstück zum Zweck der Subhastation mit Beschlag belegt ist und nachher der Brand entsteht, so verhält es sich mit den Versicherungsgeldern ähnlich wie mit den Pacht- und Miethgeldern im Falle des §. 8 der rheinischen Subhastationsordnung; ein besonderes Vertheilungsverfahren über dieselben wäre alsdann unangemessen, es ist vielmehr angezeigt, daß die Gelder als zur Immobiliarmasse gehörig in derselben Kollokation über die Gesammtsumme mit zur Vertheilung kommen.

Das Gleiche muß dann gelten, wenn die Subhastation über ein Grundstück erst eingeleitet wird, nachdem der Brand stattgefunden hat. Wenn jedoch vor der Einleitung der Subhastation bereits Anmeldungen in Gemäßheit des vorliegenden Gesetzentwurfs geschehen sind, so muß das besondere Verfahren über die Versicherungsgelder durchgeführt werden. Durch die geschehenen Anmeldungen ist nämlich das entsprechende Rechtsverhältniß begründet, und überdies darf die Vorschrift, welche der Entwurf für den gedachten Fall im letzten Satz des §. 8 enthält, auch deshalb nicht fehlen, weil sonst in allen Fällen das Vertheilungsverfahren über die Brand-Versicherungsgelder von jedem Hypothekargläubiger, welcher die Präklusivfrist zur Anmeldung versäumt hat oder sonst ein Interesse findet, durch Einleitung der Subhastation vereitelt werden könnte.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf